

auf Sikilien, so daß die sikilische Tyrannis im Kampf um die Selbstbehauptung ein eigenes Gepräge gewann. Soweit ich sehe, unterschied sich dabei die Methode des Kampfes nicht grundsätzlich von dem späteren Ringen. Es ist die Politik einer Handelsmacht, die, vielleicht ohne tieferes Gefühl für Prestige, nur das Notwendige erstrebt, weil sie gelernt hat, mit Geld und Söldnern zu sparen, und vermeidet, etwa wie die Griechen um das höchste Ziel den höchsten Einsatz zu wagen, wie denn keiner der Versuche, ganz Sikilien zu unterwerfen, mit letztem Kräfteaufgebot durchgeführt wurde. Aus solchen Gedankengängen heraus wird mancher das eine und andere Urteil, über die karthagische Politik wie über ihre Gegenspieler, ich denke an Agathokles, modifizieren; den Wert der Arbeit berühren solche Einwände nicht, weil sie wohl berufen ist, einen tiefen Einblick in die folgenreichste Bewegung innerhalb der Alten Welt zu vermitteln.

Erskine, Mrs. Stewart: Vanished Cities of Northern Africa. With 8 coloured and 32 black-and-white illustrations by Major Benton Fletcher. London: Hutchinson & Co. 1927. (284 S.) gr. 8°. 24 sh. Angez. von H. Dragendorff, Freiburg i. Br.

Das Buch verdient an dieser Stelle nur eine kurze Erwähnung. Es will kein wissenschaftliches Werk sein, sondern wendet sich an einen weiteren Leserkreis gebildeter Laien, denen es die reiche Ruinenwelt Tunesiens u. Algeriens nahezubringen sucht. Zwischen die knappen Schilderungen der Monumente flicht die Verf. lange Excurse, Erzählungen, Anekdoten aus der mehrtausendjährigen wechselnden Geschichte des Landes. Auch die Illustrationen, Wiedergaben von Zeichnungen und Aquarellen ihres Reisegegnossen beanspruchen keinen wissenschaftlichen Wert. Es sind meist etwas altmodisch anmutende malerische Skizzen, bei denen Details, die den Fachmann interessieren könnten, kaum zum Ausdruck kommen.

Wolff, Hans Felix: Das Gesicht des Rif. Mit 21 Abbildungen nach Originalaufnahmen u. 1 Karte. Berlin: Reimar Hobbing 1927. (227 S.) gr. 8°. Bespr. von E. Pröbster, Neustadt a. O.

Der Verfasser hat im Hochsommer und Herbst 1925 die Hauptplätze der spanischen Marokkozonen: Tetuan, Larasch, Al-Qsar el-Kbir, Azila, Šefšäuen, die Presidios Ceuta und Melilla und in der Umgebung Melillas die Bucht von Tramontana und die Guruguberge besucht und der Landung des spanischen Expeditionskorps bei Kap Morro, am Westrand der Alhucemasbucht, auf spanischer Seite beigewohnt. Er gibt im vorliegenden Buch von Land und Leuten eine Reihe lebensvoller Stimmungsbil-

der, an die er mehr oder weniger ausführliche Exkurse zur Erläuterung der historischen, kulturgeschichtlichen, ethnographischen und sprachlichen Belange der Rifberbern anschließt. Besonderen Wert legt er auf die Darstellung der Zusammenhänge der Rifberbern mit den anderen Teilen der libyschen Zone, die „ganz Nordafrika, die kanarischen Inseln, die Balearen, Pithyusen, Sardinien, Sizilien, Malta, wahrscheinlich auch Kreta und die Ufer des Schwarzen Meeres“ umfaßt. In den beiden Indices am Schlusse des Buchs (Namen- und Worterklärungen — S. 219—221 — und Verzeichnis der ägyptisch-libyschen Wörter — S. 222—225 —) werden die ägyptisch-libyschen Beziehungen besonders hervorgehoben. Die Versuche des Verfassers, „die libyschen Lokalnamen zu identifizieren“ sind nicht immer unbedenklich. So schreibt er z. B. S. 34: „Utica und Jol haben auf Sardinien in Othoca und dem Stamme der Jolaer, mit dem vielleicht die heutigen Jolot (im Gebiete von Alqsar el-Kbir) zusammenhängen, ihre Parallele“ und S. 185: „Der Gott Jol entspricht der gleichnamigen Küstenstadt und war vielleicht auch der Schutzherr des heute bei Alqsar ansässigen Stammes der Jolot“. Er übersieht dabei, daß Jolot die spanische Umschreibung für حُلُوت, für das Ḥloṭ der maḡribinischen Vulgärsprache ist, und daß die Ḥloṭ keine Berber, sondern Araber sind, die mit dem hilälischen Einfall im 11. Jht. (n. Chr.) nach Nordafrika gelangten. Über den etymologischen Identifikationen kommt der Einfluß, den der Islam auf die Berberei gehabt hat, nicht zu seinem Recht. Der Verfasser behandelt wohl die Donatisten, aber nicht die berberischen Erscheinungsformen des Ḥāriḡismus und ebensowenig die politischen Größen des Berbertums. Zur Erkenntnis des Mythos bei den Rifberbern sind in erster Linie Spezialuntersuchungen erforderlich¹. Solange solche fehlen, wird man den Verallgemeinerungen, die mit Hilfe von Archäologie, Geschichte und Sprachwissenschaft gewonnen werden, skeptisch gegenüberstehen müssen, um so mehr, wenn dem islamischen Faktor im Rif so wenig Rechnung getragen wird wie im vorliegenden Buch.

1. Solero, Silvio: *L'islamismo*. Mailand: U. Hoepli 1928. (XII, 261 S.) kl. 8° = Manuali Hoepli. L. 16 —.
2. Schremmer, Bruno: *Der Islam in Vergangenheit und Gegenwart*. Leipzig: Quelle & Meyer 1927. (35 S.) 8°. = Religionskundliche Quellenbücherei, hrsg. von W. Oppermann-Meiningen. RM — 60. Angezeigt von R. Strothmann, Hamburg.

¹) Vgl. z. B. G. S. Colin's el Maqsad (Vies des Saints du Rif) in der Collection des Arch. Maroc.

1. Das sich anspruchsvoll als „historisch-kritische Synthese“ gebende Buch ist in einigen Abschnitten, z. B. über den alten Islam, da wo Caetani und Lammen ausgeschrieben sind, ganz auf der Höhe, um dann wieder viel Falsches vorzutragen: Es gebe zwei Biographien vom Propheten, die eine, „Sira . . . stellt die dogmatischen Gedanken der orthodoxen Muhammedaner dar . . . , während die Seia (die andere Vita des Propheten) die theologischen und dogmatischen Gedanken der Schiiten wiedergibt“ (S. 38). Die letzteren „erkennen allein den Qoran an und verwerfen die Autorität der Sunna in derselben Weise wie die Protestanten“ (165). Der Begründer des Ismailitentums sei „Abdallah, der Sohn des Abbasidenchalifen al-Mamun“ (S. 167)! Das Haupt der Almoraviden wird „Jussef-ben-Tapofir“ (S. 135) genannt, das Heidentum „gialyya“ (S. 35), die Moschee zu Šan‘ā „Kalid“ (S. 90), der Mahdi „Madhi“ (S. 166) usw. Beachtenswert dürften an dem Büchlein allein sein die Bemerkungen des Verf. über das Verhältnis von Islam und Christentum und die beiderseitigen Aussichten (S. 228 ff.). Bei offener Betonung seines Standpunktes bemüht er sich da, wo seine Kenntnisse hinreichen, um ein unbefangenes Urteil; auch weiß er, daß in den Fragebogen der Propaganda die amtliche Rubrik: *Spes progressus?* für die islamischen Bezirke stets beantwortet wird mit: „nessuna conversione nè speranza di progresso“ (S. 243).

Das Manuskript hat den geistlichen Oberen vorgelegen. Die Revisoren zeichneten ihr *Nulla osta!* und daraufhin hat der Generalprovokator das *Imprimatur* erteilt. Aber neben der Kirche dürfte auch die Wissenschaft ihr Recht verlangen, und ihre Zensur vor Aufnahme in die bekannte Sammlung „*Manuali Hoepli*“ hätte lauten müssen: *Molta osta!* Wenn das Buch, welches ernstes Bestreben zeigt, nun doch einmal zuvor Autoritäten vorgelegt werden müßte, warum dann nicht auch wirklichen Sachkennern? Italien hat ihrer zur Genüge.

2. Etwas aus Qorān, Sira, Mystikliedern sowie aus Schriften von Richter, Becker, Keyserling, M. Hartmann, Höflich, Sachau, Bertholet, Mez. Das allein unter pädagogischer Fragestellung zu beurteilende Heft vermittelt nicht ungeschickt einige Kenntnis für Schulzwecke.

at **Tahāwī**, abū Ġa‘far Aḥmad ibn Muḥammad: Das *kitāb adkār al-ḥuqūq wa-r-ruḥān* aus dem *al-ġāmi‘ al-kabīr fiš-šurūṭ* des — hrsg. von Joseph Schacht. Heidelberg: Carl Winters Universitätsbuchhandlung 1927. (VIII, 42 S.) gr. 8^o. = Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse, Jahrg. 1926/27, 4. Abhandlung. RM 3.80. Bespr. von E. Pritsch, Berlin-Zehlendorf.

Nach seinen früheren Studien über die *hiġal*-Werke wendet sich Schacht in der vorliegenden Arbeit den *šurūṭ*-Büchern zu. Beide Zweige der islamischen Rechtsliteratur haben das Gemeinsame, daß sie im Gegensatz zu den gewöhnlichen *fiqh*-werken uns das islamische Recht nicht als abstrakte Lehre, sondern in seiner Auswirkung auf die Praxis des täglichen Lebens zeigen. Die große Bedeutung namentlich des Urkundenwesens für die rechtsgeschichtliche Forschung wird durch das Beispiel der Papyruskunde und der juristischen Keilschriftliteratur zur Genüge gekennzeichnet.

Es ist daher sehr zu begrüßen, daß Schacht dem fast noch gänzlich unbekanntem Gebiete des islamischen Schrifttums, das sich mit der Aufstellung von Musterformularen für die im täglichen Leben vorkommenden Urkundenformen beschäftigt, seine Aufmerksamkeit geschenkt hat.

Die beiden ältesten *šurūṭ*-Werke, von denen uns etwas erhalten ist, stammen von dem bekannten Hanefiten at-Ṭahāwī († 321 oder 322, Brockelmann I, S. 173). Es sind sein *kitāb aš-šurūṭ al-kabīr (al-ġāmi‘ al-kabīr fi š-šurūṭ)* und sein *kitāb aš-šurūṭ aš-šaġīr*; außerdem soll er noch ein drittes *šurūṭ*-Buch (*kitāb aš-šurūṭ al-awsaṭ*) geschrieben haben. Von dem *ġāmi‘ al-kabīr fi š-šurūṭ* ist das *kitāb adkār al-ḥuqūq wa-r-ruḥān* in einer Kairiner Handschrift erhalten; zwei weitere Fragmente (*kitāb al-bujū‘*, *kitāb wilājat al-qadā’* und *kitāb al-maḥādīr*) hat Schacht in einer Konstantinopeler Bibliothek aufgefunden. In der vorliegenden Arbeit gibt Schacht den arabischen Text des *kitāb adkār al-ḥuqūq wa-r-ruḥān* nach der Kairiner Handschrift; eine kurze Einleitung, einige Anmerkungen und ein arabisches Namenverzeichnis vervollständigen die Ausgabe.

Der durch einzelne Vulgärbildungen und Abweichungen von der späteren Terminologie auch sprachlich nicht uninteressante Text zerfällt, wie die Überschrift andeutet, in zwei Teile. Im ersten Teil wird ein allgemeines Muster für die *dīkr al-ḥaqq*-Urkunde, d. h. die Beurkundung eines Schuldanerkenntnisses, aufgestellt. Daran knüpfen sich Erörterungen über die Fassung der Urkunde im einzelnen, die auch für die Lehre vom *ihṭilāf* wichtig sind und die große Bedeutung erkennen lassen, die dem Urkundenwesen in der Praxis zukam, sodann die Besprechung von Abänderungen des Urkundenmusters für Sonderfälle. Im zweiten Teile wird in ähnlicher Weise die als Ergänzung der *dīkr al-ḥaqq*-Urkunde gedachte Beurkundung einer Verpfändung (*rahn*) behandelt, wobei von der Verpfändung eines Hauses ausgegangen wird. Die von at-Ṭahāwī als Muster gegebenen Urkunden sind — entsprechend der grundsätzlichen Formlosigkeit der Rechtsgeschäfte im islamischen Recht — nicht Dispositiv-, sondern bloße Beweisurkunden und in der Form von Zeugenprotokollen objektiv stilisiert.

Den angekündigten weiteren Arbeiten Schachts über die *šurūṭ*-Literatur wird man nach alledem mit Interesse entgegensehen dürfen.

Babinger, F., R. Gragger, E. Mittwoch und J. H. Mordtmann: *Literaturdenkmäler aus Ungarns Türkenzeit*. Nach Handschriften in Oxford und Wien bearbeitet. Berlin: Walter de Gruyter & Co.